

# **Sitzungsprotokoll**

über die

## **25. Gemeinderatssitzung**

vom 20. Dezember 2012 im Sitzungssaal der Gemeinde Gerlos;

Beginn: 20:05 Uhr - Ende: 22:55 Uhr

### **ANWESENDE:**

|                                        |                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Herr Bürgermeister:                    | Andreas Haas                                                                                                                                                                                   |
| Herr Bürgermeister-<br>Stellvertreter: | Martin Kammerlander                                                                                                                                                                            |
| Gemeinderäte:                          | Walter Geisler<br>Dietmar Tschugg<br>Karl Geisler<br>Josef Kammerlander für Günther Hauser<br>Franz Emberger<br>Josef Haberl jun.<br>Christine Hoflacher<br>Stefan Hochstaffl<br>Gerald Dejaco |

### **Außerdem anwesend:**

Christoph Haas, Wolfgang Wegscheider, Kathrin  
Kammerlander, Hans Peter Bernardi

***Entschuldigt waren:*** Günther Hauser

***Nicht entschuldigt waren:*** -

Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 11 Mitglieder, anwesend sind hiervon 11 - die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

***Die Sitzung ist öffentlich.***

## **Tagesordnung:**

- 1) Unterfertigung des 24. Sitzungsprotokolls vom 10. Dezember 2012;
- 2) Antrag der Schilift-Zentrum-Gerlos und Johann Kammerlander auf Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes im Bereich der ehemaligen Fürstalmbahn;
- 3) Beratung und Grundsatzbeschluss über die Bebauung der Gp. 122/5 von Herrn Raimund Hollerer;
- 4) Beschlussfassung für die Beantragung der Verlängerung der Frist für die Ausarbeitung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes;
- 5) Beschlussfassung für die Erlassung von folgenden Verordnungen:
  - a) Hundesteuerverordnung
  - b) Vergnügungssteuersatzung
  - c) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
- 6) Kooperationsvertrag mit der „Neue Heimat Tirol Wohnungs-GmbH“ bzgl. geplantem Wohnungsbau der Gemeinde;
- 7)
  - a) Festsetzung der Gebühren und Abgaben;
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2012;
- 8) Allfälliges;

## **Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

1)

Die Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der 24. Sitzung vom 10. Dezember 2012 wird auf die nächste Sitzung verschoben, da das Protokoll aus Zeitgründen nicht fertiggestellt werden konnte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, stattdessen den Rücktritt des Gemeindevorstandsmitglieds Siegfried Stöckl, bzw. die Bestellung seines Nachfolgers in den verschiedenen Gremien, im TO 1) der Sitzung zu behandeln.

Weiters stellt Bgm. Haas den Antrag, im TO 6) den irrtümlich in die Kundmachung zur Sitzung gerutschten Punkt „Kooperationsvertrag Neue Heimat“ durch die Besprechung bzgl. „Projekt Deponie Schönachtal“ zu ersetzen.

Diese Anträge werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

So informiert der Bürgermeister die Gemeinderäte nochmals über das am 09. Dezember 2012 schriftlich im Gemeindeamt eingegangene –und mittlerweile in Rechtskraft erwachsene Rücktrittsschreiben von GV Stöckl.

Herr Franz Emberger aus der Liste „Vorán –stark für Gerlos“ folgt ihm somit als ordentliches Gemeinderatsmitglied nach.

### **Wahl des neuen Gemeindevorstandsmitglieds und seines Stellvertreters:**

Auf Anfrage des Bürgermeisters an die Liste „Vorán –stark für Gerlos“ nach einem schriftlichen Vorschlag betreffend die Namhaftmachung eines neuen Gemeindevorstandsmitgliedes wird von den Vertretern der Liste, Herrn Franz Emberger und Herrn Josef Haberl jun. erklärt, dass ein solcher nicht vorgelegt werden kann. Daraufhin schlägt Bgm. Haas als neues Vorstandsmitglied der Liste „Vorán-stark für Gerlos“ GR Josef Haberl jun. vor. Dies beschließt der Gemeinderat mit 10 JA bei 1 Stimmenthaltung (Josef Haberl jun.).

Auf Anfrage des Bürgermeisters an die Liste „Vorán –stark für Gerlos“ nach einem schriftlichen Vorschlag betreffend die Namhaftmachung eines neuen Stellvertreters für das neue Gemeindevorstandsmitglied wird von den Vertretern der Liste, Herrn Franz Emberger und Herrn Josef Haberl jun. erklärt, dass ein solcher nicht vorgelegt

werden kann. Der neue Gemeindevorstand Josef Haberl jun. schlägt als seinen Stellvertreter im Gemeindevorstand Franz Emberger vor. Bürgermeister Haas greift diesen Vorschlag auf und stellt diesen zur Abstimmung. Dies beschließt der Gemeinderat mit 10 JA bei 1 Stimmenthaltung (Franz Emberger).

Als neues Mitglied im Prüfungsausschuss schlägt der Bürgermeister GV Josef Haberl jun. vor, was der Gemeinderat mit 10 JA Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (GV Haberl) beschließt.

Als neues Ersatzmitglied für den Prüfungsausschuss macht Bgm. Haas den Vorschlag, GR Franz Emberger einzusetzen. Dies beschließt der Gemeinderat mit 10 JA Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Josef Haberl jun.).

## 2)

Aufgrund des Antrages der Schilift-Zentrum-Gerlos und Johann Kammerlander auf Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes im Bereich der ehemaligen Fürstalmbahn erklärt der Bürgermeister die bestehende Situation:

Für den Bereich „Fürstalm“ (ehemalige Talstation, Parkplatz und Tennishalle) ist derzeit laut Raumordnungskonzept der Stempel „G“ (vorwiegende gewerbliche Nutzung) verordnet. Um auch eine touristische Nutzung zukünftig zu ermöglichen, wäre die Änderung des Stempels in „T“ (vorwiegend touristische Nutzung) notwendig.

Durch die geplante Grundteilung gemäß Teilungsplan DI Ebenbichler vom 24.01.2012, Zahl 7211/12, entsteht unter anderem auch eine Verkehrsfläche Gp. 397/10, welche die neu entstehenden Grundstücksflächen erschließt. Hinsichtlich dieser Verkehrsfläche liegt die Zusage von der Schilift-Zentrum-Gerlos bzw. Johann Kammerlander vor, dass die Gp. 397/10 als öffentliche Privatstraße uneingeschränkt genutzt werden kann oder bei Aufforderung durch die Gemeinde Gerlos entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Gerlos mit der Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche übertragen wird.

## **Beschlüsse:**

### **a) Änderung Raumordnungskonzept**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 20.12.2012, Tagesordnungspunkt 2.a), gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 10 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (GR Kammerlander Josef), den von Arch. DI Günther Eberharder, 6261 Straß i.Z., ausgearbeiteten Entwurf über die **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** der Gemeinde Gerlos im Bereich der ehemaligen Fürstalmbahn durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

#### **Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Gerlos vor:**

Für die durch die Grundteilung gemäß Teilungsplan DI Ebenbichler vom 24.01.2012, Zahl 7211/12, aus Gp. 397/3 entstehenden Grundstücke Gp. 397/3, Gp. 397/6, Gp. 397/7, Gp. 397/8, Gp. 397/9, Gp. 397/10, sowie für die Grundstücke Gp. 394/3, Gp. 394/4 und Gp. 394/5, alle KG. Gerlos, wird der Nutzungsstempel „G“ in den Nutzungsstempel „T“ (vorwiegend touristische Nutzung) geändert.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit 10 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (GR Kammerlander Josef) gefasst.

### **b) Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat in seiner Sitzung vom 20.12.2012, Tagesordnungspunkt 2.b), gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27, mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Kammerlander Josef) beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharder, 6261 Strass im Zillertal, ausgearbeiteten Entwurf über die **Änderung des Flächenwidmungsplanes** der Gemeinde Gerlos ab dem Tage der Kundmachung 4 Wochen lang im Gemeindeamt Gerlos zur allgemeinen und öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Der Entwurf sieht aufgrund des Teilungsplanes DI Ebenbichler vom 24.01.2012, Zahl 7211/12, folgende Widmungsänderungen vor:**

- Teilfläche 2 aus Gp. 397/3 im Ausmaß von 198 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Parkplatz in Sonderfläche „Personalhaus mit Werkstattträumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen“;
- Teilfläche 4 aus Gp. 397/6 im Ausmaß von 177 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Personalhaus mit Werkstattträumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen in Sonderfläche „Parkplatz“;
- Teilfläche 5 aus Gp. 397/6 im Ausmaß von 31 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Personalhaus mit Werkstattträumlichkeiten und Infrastruktureinrichtungen in „Verkehrsfläche“;
- Teilfläche 7 aus Gp. 397/3 im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Parkplatz in Sonderfläche „Tennishalle“;
- Teilfläche 10 aus Gp. 397/3 im Ausmaß von 377 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Parkplatz in „Verkehrsfläche“;

Gleichzeitig wurde die Umwidmung im Sinne des § 70, Abs. 1 lit. a), leg.cit., mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung (GR Kammerlander Josef) beschlossen.

### 3)

Der Bürgermeister erklärt das geplante Projekt von Herrn Raimund Hollerer auf Gp. 122/5 (neben Hotel Maria Theresia). Richtung Süden zur Privatstraße (Eigentümer Markus Kammerlander) wird der erforderliche Mindestabstand nach TBO unterschritten. In Richtung Westen zum Grundstück von Markus Kammerlander soll ein Bebauungsplan die beabsichtigte Bauweise (Bebauungsregeln hinsichtlich der beiden Grundstücke) festlegen. Dadurch würde sich auch eine bessere Ausnützung der Verbauung des Grundstückes von Markus Kammerlander ergeben.

Aufgrund des vorgelegten Entwurfes fehlen nach Berechnung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze derzeit 11 Stück.

Grundsätzlich ist durch die Baumaßnahme eine verdichtete Bauweise in diesem Bereich zu begrüßen. Ein Abstand zur Privatstraße von mind. 6,0 m für die Anlegung von Parkplätzen ist dem Bauwerber nahezulegen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Eine Entscheidung wird jedoch erst nach Vorlage von konkreten Plänen/Unterlagen erfolgen.

4)

Das Raumordnungskonzept der Gemeinde Gerlos wurde vom Gemeinderat am 04.02.2002 beschlossen und mit 18.12.2012 vom Amt der Tiroler Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt. Das ROK ist 10 Jahr gültig. Vor Ablauf der Genehmigung ist die Fortschreibung des ROK zu beschließen.

Da die Ausarbeitung der Fortschreibung des ROK vor Ablauf der Bewilligung noch nicht abgeschlossen werden konnte, ist um Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzusuchen. Dies ist vor allem deshalb notwendig, da nach Ablauf der Bewilligung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ein „Widmungsstopp“ eintreten würde.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos beschließt daher einstimmig, gemäß § 31 TROG 2011 einen Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um 2 Jahre beim Amt der Tiroler Landesregierung zu stellen.

5)

### **a) Hundesteuerverordnung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, einstimmig folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

#### **§ 1 - Steuerpflicht**

(1) Wer in der Gemeinde Gerlos einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## **§ 2 - Höhe der Steuer**

- (1) Die Steuer für einen Hund wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.
- (2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (z.Bsp. Lawenhunde, Jagdhunde etc.), ist ein verminderter Steuersatz zu entrichten. Die Steuer wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.
- (4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

## **§ 3 - Steuerbefreiung**

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

## **§ 4 - Entstehen und Wegfall des Abgabenanspruches**

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenanspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

## **§ 5 - Melde- und Auskunftspflicht**

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

## **§ 6 - Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen**

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG - in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO – in Verbindung mit dem TABgG.

## **§ 7 - Integrierender Bestandteil**

Die konkreten Gebührengesetze werden vom Gemeinderat beschlossen, kundgemacht und sind in Folge ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung (Beilage 1).

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

## **b) Vergnügungssteuersatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG, BGBl. Nr. 103/2007, in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 1 Abs. 2 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl.Nr. 60/1982, in der jeweils gültigen Fassung, einstimmig folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Steuerpflichtige Vergnügen**

Alle Vergnügungen mit Ausnahme von sportlichen Veranstaltungen sind Vergnügungssteuer-pflichtig.

### **§ 2 - Steuersätze bei Erhebungen der Kartensteuer**

Die Steuer beträgt für jede Eintrittskarte 25 v.H. jenes Entgeltes, von welchem die Teilnahme an der Veranstaltung abhängig gemacht wird.

### **§ 3 - Steuersätze bei Erhebung der Pauschsteuer**

Die Pauschsteuern werden gemäß den Bestimmungen des § 13 bis § 19 Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982 eingehoben.

### **§ 4 - Steuerbefreiungen**

- (1) Von der Entrichtung der Vergnügungssteuer sind Veranstaltungen, bei denen der kulturell oder künstlerisch wertvolle Charakter überwiegt (z.B. Konzerte, Vorträge, Theater, Kabarets, Filmvorführungen udgl.) und die ohne Verbindung mit einer Tanzbelustigung durchgeführt werden, befreit.
- (2) Von der Entrichtung der Vergnügungssteuer sind Vereine für Veranstaltungen befreit.

### **§ 4 - Allgemeine Bestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO – in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG.

## **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

### **c) Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Gerlos:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat vom 20.12.2012 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, einstimmig folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 - Erschließungsbeitrag**

Die Gemeinde Gerlos erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

#### **§ 2 - Höhe des Erschließungsbeitragssatzes**

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit **4 v.H.** festgesetzt. Die Berechnung erfolgt nach dem von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 13.11.2001, LGBl. Nr. 103, für die Gemeinde Gerlos festgelegten Erschließungskostenfaktors mit Euro 82,48.

#### **§ 3 - Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in der geltenden Fassung.

#### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

6)

Bürgermeister Haas informiert den Gemeinderat darüber, dass die Kosten der Fa. Winklehner, Thaur, für die Erstellung eines Projektes zur Deponierung des angeschwemmten Materials beim Retentionsbecken im Schönachtal bei EUR 10.877,- +EUR 4.800,- zusätzlich für Besprechungen und Begutachtungen liegen.

Da, wie man im heurigen Sommer gesehen hat, auch bei einem relativ geringen Hochwasserereignis das Retentionsbecken bis zur Hälfte mit Schlamm gefüllt wurde und keine geeignete Deponiefläche in unmittelbarer Nähe vorhanden ist, ist es dringend erforderlich, eine passende Lagerfläche für dieses Material zu finden. Die Schottergrube Schönachtal muss in nächster Zeit zurückgebaut werden, im Zuge dieser Maßnahme würde es sich anbieten, diese Fläche zu adaptieren.

Um Kosten zu sparen ist es erforderlich, die Fahrtstrecken der LKWs, bzw. Muldenkipper so kurz wie möglich zu halten.

Auch wäre es sicherlich nicht sinnvoll, wie im heurigen Sommer ca. 10.000 m<sup>3</sup> angeschwemmtes Material mitten in der Hochsaison durch die Gemeinde zu transportieren.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 JA zu 1 NEIN Stimme (GV Dejaco) das Projekt „Deponie Schönachtal“ ausarbeiten zu lassen.

7)

a)

Der Gemeinderat beschließt die folgenden Hebesätze für die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), sowie Entgelte und Tarife für sonstige Einnahmen mit Gültigkeit ab 01.01.2013, ausgenommen laufender Wasser- und Kanalgebühr (gültig ab 01.10.2013), einstimmig:

|                                                                                    |                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Grundsteuer A                                                                      | 500 v. H. d. Messbetrages                      |
| Grundsteuer B                                                                      | 500 v. H. d. Messbetrages                      |
| Kommunalsteuer                                                                     | 3 v .H. d. Messbetrages = 3 v. H. d. Lohnsumme |
| Vergnügungssteuer                                                                  | lt. Satzung vom 20.12.2012 i. d. g. F.         |
| für Veranstaltungen                                                                |                                                |
| Für das Halten von Spiel- und ähnlichen Apparaten je Monat = 7 Betriebsmonate/Jahr |                                                |
| Plattenspieleranlage,                                                              |                                                |
| Rundfunk- u. Tonbandanlage                                                         |                                                |
| Spielapparate, wie Flipper, TV-Spiele                                              |                                                |
| Einer Kegelbahn                                                                    |                                                |
| Mechanischer Fußballtisch                                                          |                                                |

EUR 0,36  
EUR 0,73  
EUR 21,80  
  
EUR 14,53  
EUR 3,63

|                                                       |                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hundesteuer                                           | lt. Hundesteuerverordnung vom 20.12.2012 i. d. g. F.<br><br>Hund EUR 122,72<br>Jagdhund EUR 5,32<br>Jedes weitere Stück EUR 2,63<br>Wach- u. Lawenhunde EUR 2,63 |
| Erschließungsbeitrag                                  | Lt. § 12 TVAAG, 4 % des Erschließungskostenfaktors (EUR 82,48)                                                                                                   |
| Kanalanschlussgebühr pro m3 umbauter Raum             | lt. Kanalgebührenordnung vom 22.02.2005 i. d. g. F.<br>EUR 5,29                                                                                                  |
| lfd. Kanalgebühr pro m3 Abwasser                      | EUR 2,07 wirksam ab 01.10.2013                                                                                                                                   |
| lfd. Kanalgebühr pro Einheit                          | EUR 59,70                                                                                                                                                        |
| Wasseranschlussgebühr pro m3 umbauter Raum            | lt. Wassergebührenordnung vom 22.02.2005 i. d. g. F.<br>EUR 2,19                                                                                                 |
| lfd. Wasserzins pro m3                                | EUR 0,57 wirksam ab 01.10.2013                                                                                                                                   |
| lfd. Wasserzins pro Einheit                           | EUR 30,25                                                                                                                                                        |
| Wasserzählermiete für 3 m3 Zähler                     | EUR 14,74                                                                                                                                                        |
| Wasserzählermiete für 7 m3 Zähler                     | EUR 17,10                                                                                                                                                        |
| Wasserzählermiete für 20 m3 Zähler                    | EUR 51,38                                                                                                                                                        |
| Wasserzählermiete für 80 m3 Zähler                    | EUR 109,30                                                                                                                                                       |
|                                                       | lt. Abfallgebührenordnung vom 14.07.2008 i. d. g. F.                                                                                                             |
| Müllgebühr Restmüll je kg                             | EUR 0,32                                                                                                                                                         |
| Biomüll je kg                                         | EUR 0,16                                                                                                                                                         |
| Biomüllsack (10 Liter)                                | EUR 0,80                                                                                                                                                         |
| 60 Liter Restmüllsack                                 | EUR 3,22                                                                                                                                                         |
| Müllgrundgebühr pro HWS/Jahr                          | EUR 13,94                                                                                                                                                        |
| Müllgrundgebühr pro NWS/Jahr                          | EUR 9,76                                                                                                                                                         |
| Sonstige Gebührenpflichtige lt. Abfallgebührenordnung | EUR 13,94                                                                                                                                                        |
| Grabnutzungsgebühr für 15 Jahre für Familiengrab      | lt. Friedhofsgebührenordnung vom 12.08.1996 i. d. g. F.<br>EUR 1.355,15                                                                                          |
| Einzelgrab oder Urnennische                           | EUR 677,60                                                                                                                                                       |
| Grabumrandung                                         | EUR 62,--/lfdm.                                                                                                                                                  |

|                                                                |                                                   |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Grabbenutzungsgebühr<br>Verlängerung um 5 Jahre                |                                                   |
| für Familiengrab                                               | EUR 451,72                                        |
| Einzelgrab oder Urnennische                                    | EUR 225,87                                        |
| Benützungsentgelte für<br>Kommunalfahrzeug, Hoftrac            |                                                   |
| Pro Stunde                                                     | EUR 64,10                                         |
| Elternbeiträge für Kindergarten<br>(für Kinder unter 4 Jahren) |                                                   |
| Pro Kind und Monat                                             | EUR 22,--                                         |
| Jedes weitere Kind                                             | EUR 16,--                                         |
| Entgelt für RLF (Spritzarbeiten)<br>und Drehleiter             | Lt. Tarifordnung des Landes-Feuerwehrbandes Tirol |

Die Tarife Müll, Kanal, Wasser, sowie Kindergarten verstehen sich inkl. 10 % USt., das Benützungsentgelt für Kommunalfahrzeug/Hoftrac inkl. 20 % USt.

- b) Der Haushaltsplan 2013 in Höhe von € 3.521.500,- ordentliche Einnahmen und Ausgaben, sowie € 687.300,- außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, sowie der mittelfristige Finanzplan werden mit 11 JA-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen, sowie 0 Gegenstimmen genehmigt.

Aufgrund der heute durchgeführten Kassaprüfung bittet Bgm. Haas um Entlastung des Kassiers. Der Vorsitzende des Überprüfungsausschusses, GV Dejacó informiert die Gemeinderäte, dass bei der Überprüfung sämtliche finanzielle Angelegenheiten in bester Ordnung vorgefunden wurden und somit die Entlastung des Kassiers gegeben ist. Dies nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis.

8)

Allfälliges;

- a) Die Kostenübernahme der Rechnungen für die Tieruntersuchungen durch Dr. Wetscher, über EUR 594,- und Mag. Manuela Troppmair über EUR 90,- wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

b) Die Übernahme der Rechnung über EUR 390,- für die Einschaltung des Presseartikels „Mehr Polizei für das Zillertal“ wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.